



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

Märkte und Fälle V: Gesundheit, Verkehr, Postwesen und sonstige Dienstleistungen
Staatliche Beihilfen Transport

Brüssel, den **30 OCT. 2013**
COMP/F2/MKP/ad/ D*2013-106383

Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V.

Postfach 52,
15828 MAHLOW

Deutschland

E-Mail

Betreff: SA.36263 (2013/CP) - Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Februar 2013, in dem Sie auf die Problematik der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg, insbesondere hinsichtlich der Maßnahme "Schallschutzprogramm für die Anwohner des Flughafens", eingehen.

In diesem Schreiben erwähnen Sie, dass die deutschen Behörden im Hinblick auf die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) in Höhe von 1,2 Milliarden Euro wahrheitswidrige Angaben gegenüber der Kommission machte. Insbesondere weisen Sie darauf hin, dass die Kosten für das Schallschutzprogramm bereits seit dem Jahr 2006 vorhersehbar gewesen wären. Dadurch wären möglicherweise beihilferelevante Tatsachen gegenüber der Kommission falsch dargestellt worden.

Die Kommissionsdienststellen haben aufgrund der von Ihnen übermittelten Informationen keine rechtswidrige staatliche Beihilfe feststellen können. Insbesondere haben die deutschen Behörden erneut bestätigt, dass sie die Kommission sowohl im Verfahren NN 25/2009 als auch im Verfahren SA.35378 über die seinerzeit beabsichtigten Finanzmaßnahmen der Gesellschafter Berlin, Brandenburg und Bund und ihre Entscheidungsgrundlagen umfassend und vollständig unterrichteten und keine unrichtigen Informationen übermittelten. Die Kommissionsdienststellen haben keinen Grund, an dieser Darstellung der deutschen Behörden zu zweifeln.

Wie die deutschen Behörden gegenüber den Kommissionsdienststellen ausführen, war die Verwirklichung von Mehrkosten für den Schallschutz bzw. für Entschädigungen aufgrund von Lärmbelastungen bis vor kurzem nicht abschließend rechtlich geklärt (und ist es auch heute noch nicht). Der Rechtsstreit über die Auslegung und den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses kam erst am 25. April 2013 durch die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg hinsichtlich der Schallschutzvorgaben für den Tagschutz zu einem (vorläufigen) Ende.

Bitte geben Sie in jedem Schreiben den Titel und die Nummer der Beihilfesache an.

Die von der FBB und ihren Gesellschaftern vertretene Auffassung schien zumindest bis zu den Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg gut vertretbar. Die deutschen Behörden vertreten dabei die Auffassung, dass seinerzeit durchaus die Frage gestellt werden konnte, wie das Maximalpegelkriterium auszulegen und zu vollziehen ist.

Das von den Gesellschaftern verabschiedete und der Kommission mitgeteilte Finanzierungskonzept für den BER in 2008/2009 war in sich geschlossen, sämtliche Aufwandspositionen waren beziffert, auch Reservepositionen waren vorgesehen. Das Projekt war durchfinanziert. Für die Inbetriebnahme des Flughafens waren aus damaliger Sicht keine weiteren Finanzierungsentscheidungen notwendig. Der Schallschutz war zu diesem Zeitpunkt in Höhe von EUR 140 Mio. budgetiert. Es liegen keine Indizien vor, dass die Risikovorsorge von seinerzeit insgesamt ca. EUR 600 Mio. erkennbar unzureichend war. Die Risikovorsorge erschien den Gesellschaftern seinerzeit ausreichend und das zu diesem Zeitpunkt geplante Schallschutzkonzept der FBB beruhte trotz der damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten weiterhin auf der Basis von 6 x 55 dB(A) (sechs zulässige Überschreitungen des Maximalpegels von 55 dB(A) in Innenräumen). Daher liegt diesbezüglich kein beihilfenrechtlich relevanter Sachverhalt vor.

Angesichts dieses Ergebnisses ziehen die Kommissionsdienststellen eine Weiterverfolgung der Sache nicht in Betracht. Im Übrigen erlauben wir uns, auf eine Änderung der Verfahrensverordnung betreffend Beschwerdeverfahren im Bereich staatlicher Beihilfen hinzuweisen, welche am 20. August 2013 in Kraft trat.¹

Mit freundlichen Grüßen,



Alain ALEXIS
Referatsleiter

¹ Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, Amtsblatt L 204 v. 31. Juli 2013, S.15